

Bekanntmachung Landesamt für Bauen und Verkehr

Neubau eines einseitigen, straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße 96 vom Ortsteil Nassenheide (ca. Bau-km 0+000; Betriebs-km 1,062) über Bau-km 0+068 / Bau-km 0+000 bis zum Ortsteil Teschendorf (Bau-km 4+093; Betriebs-km 5,236)

sowie Lückenschluss zwischen Bau-km 0+000 (Abschnitt 805, Betriebs-km 2,239) und Bau-km 0+035 (Betriebs-km 2,204) im Ortsteil Nassenheide

einschließlich landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,

in der Gemeinde Löwenberger Land (Gemarkungen Nassenheide, Neuendorf und Teschendorf) und den Städten Kremmen (Gemarkung Hohenbruch) und Velten im Landkreis Oberhavel und der Stadt Neuruppin (Gemarkung Alt Ruppin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 07. Juni 2017 (Geschäftszeichen: 2104-31102/0096/035)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist,

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017, BGBl. I S. 1298, geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 14.07.2017 bis einschließlich 31.07.2017

in Gemeindeverwaltung Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg (Haus 2, Zimmer 5)

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden:	Montag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
	Donnerstag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Freitag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz 1 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

Ende Bekanntmachungstext Landesamt für Bauen und Verkehr als Anhörungsbehörde